



Ergänzende Informationen zur Vorabbekanntmachung

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen im Teilnetz 20 in der Stadt Wolfsburg einschließlich abgehender Linienabschnitte

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG.

Zuständige Behörde:

Stadt Wolfsburg
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Inhalt

1.	Vorbemerkung	3
2.	Zuständige Behörde	3
3.	Art des geplanten Vergabeverfahrens	4
4.	Von der Vergabe betroffene Dienste und Gebiete und Laufzeit	4
5.	Zusammenfassung der Leistungen als Gesamtleistung	6
6.	Anforderungen und Standards für den Betrieb der Verkehrsdienste	6
6.1.	Anforderungen an Linienwege und Haltestellen	6
6.2.	Anforderungen an die Bedienungshäufigkeit und den Bedienungszeitraum	7
6.3.	Anforderungen an die Abstimmung der Fahrpläne	7
6.4.	Standards für die Schülerbeförderung	8
6.5.	Anforderungen an den Beförderungstarif und die Beförderungsbedingungen sowie die Mitwirkung im Verkehrsverbund Region Braunschweig	8
6.5.1.	Beförderungstarif und Bedingungen	9
6.5.2.	Aufnahme in den Verkehrsverbund	9
6.5.3.	Verbundmarketing	10
6.5.4.	Einnahmenaufteilung	10
6.6.	Anforderungen an die Barrierefreiheit	11
6.7.	Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge	12
6.7.1.	Antriebstechnologie	12
6.7.2.	Spezifische Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge	12
6.8.	Anforderungen an die Datenbereitstellung	13
6.8.1.	Solldaten	14
6.8.2.	Echtzeitdaten	14
6.8.3.	Textmeldungen	14
6.9.	Anforderungen an die Einhaltung von Sozialstandards	15
6.10.	Investitionspflichten	15
7.	Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbedienung	16
8.	Hinweis auf besondere Berichtspflichten	16
9.	Verbindliche Zusicherung	17

1. Vorbemerkung

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über gemeinwirtschaftliche Personenbeförderungsdienste im Linien- und Linienbedarfsverkehr mit Kraftomnibussen und Kraftfahrzeugen zu vergeben (im Folgenden wird nur noch der Begriff „Kraftfahrzeuge“ verwendet).

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag soll direkt an den internen Betreiber der Stadt Wolfsburg, die Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG), vergeben werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 wurde eine Vorabinformation über das geplante Verfahren sowie über die betroffenen Dienste und Gebiete am 01.07.2024 unter dem Aktenzeichen 390577-2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) werden in der Vorabkennzeichnung zusätzlich die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben sowie Aussagen zur Vergabe als Gesamtleistung angegeben, wobei diese Angaben auch durch Verweis auf andere, öffentlich zugängliche Dokumente geleistet werden können. Hierzu dient das hier vorliegende ergänzende Dokument, das die bereits im EU-Amtsblatt veröffentlichte Vorabinformation um die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen und Standards für eine ausreichende Verkehrsbedienung ergänzt.

Das vorliegende Dokument definiert insoweit auch die Anforderungen, die nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags führen können. Die nachstehenden Vorgaben enthalten auch Anforderungen, bezüglich derer eine etwaige Abweichung als wesentlich im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG gilt.

2. Zuständige Behörde

Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) ist der Regionalverband Großraum Braunschweig (RGB).

Der RGB hat seine Aufgabe, als nach § 4 Abs. 4 NNVG zuständige Behörde im Sinne des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) öffentliche Dienstleistungsaufträge für die hier betroffenen Dienste und Gebiete bezüglich Teilnetz 20 vergeben zu können, gemäß § 4 Abs. 2 Satz

3 NNVG durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (<https://www.regionalverband-braunschweig.de/bekanntmachungen/>) an die Stadt Wolfsburg übertragen. Die Stadt Wolfsburg hat die ihr übertragenen Aufgaben mit Vertragsschluss übernommen und übt diese seitdem entsprechend der abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus. Zuständige Behörde für die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für das Teilnetz 20 ist somit die Stadt Wolfsburg, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Genehmigungsbehörde für die Erteilung der für den Betrieb der Personenbeförderungsdienste erforderlichen Genehmigungen nach dem PBefG ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5 30159 Hannover. Hinsichtlich der nach § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG zu beachtenden Frist für die Beantragung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Betrieb i. S. d. § 8a Abs. 4 S. 2 PBefG wird auf die erfolgte Vorabinformation verwiesen.

3. Art des geplanten Vergabeverfahrens

Die Stadt Wolfsburg beabsichtigt, die Personenbeförderungsdienste direkt an ihren internen Betreiber, die WVG, zu vergeben. Rechtsgrundlage für die Direktvergabe ist § 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB – dort: Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit).

Eine Verfahrensaufforderung zur Teilnahme an diesem Verfahren wird es daher nicht geben.

4. Von der Vergabe betroffene Dienste und Gebiete und Laufzeit

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird sowohl öffentliche Personennahverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 und § 43 PBefG als auch im Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG erfassen.

Die mit der Vorabkennzeichnung angekündigten Verkehrsdienste sind ab dem 01.01.2026 (Tag der Betriebsaufnahme) aufzunehmen; der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme für eine Laufzeit von 15 Jahren vergeben.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der Stadt Wolfsburg wird das im aktuellen Nahverkehrsplan 2020 (NVP) unter E 3.9 (S. 204 – 216) beschriebene Teilnetz 20 mit seinen Linien einschließlich der über dieses Teilnetz verkehrlich erschlossenen Bedienungsgebiete für flexible Linienbedarfsverkehre in der Stadt Wolfsburg, die VW-Werksverkehre sowie der in die Nachbargemeinden Lehre, Königslutter und bezüglich der umfassten RegioBus-Linie 230 bis in die Stadt Braunschweig führenden Linienabschnitte umfassen. Die Vergabe bezieht sich auf das gesamte von diesem Teilnetz versorgte Bedienungsgebiet (Stadtgebiet Wolfsburg und von den abgehenden Linien bediente Korridore).

Der Nahverkehrsplan 2020 kann unter dem Link

<https://www.regionalverband-braunschweig.de/nvp/>

abgerufen werden.

Von der Vergabe betroffen sind sämtliche zum Teilnetz gehörenden Verkehrsdienste, die zur Erschließung und Verbindung des vorgenannten Bedienungsgebiets dienen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, dass der Betreiber auf Verlangen der Stadt Wolfsburg die Bedienung an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse oder eine fortgeschriebene Nahverkehrsplanung in der jeweils geltenden Fassung und andere veränderte öffentliche Verkehrsinteressen im o.g. Bedienungsgebiet anpassen muss. Die Änderungsmöglichkeiten beziehen sich u.a. auch auf Bestand und Verlauf der Linien, die Form der Bedienung (regulärer Linienverkehr, Sonderformen des Linienverkehrs, Linienbedarfsverkehr) und sonstige Aspekte von Art und Umfang der Bedienung. In Folge solcher Änderungsverlangen können u.a. auch neue Linien und Haltestellen in den oben genannten Bedienungsgebieten ergänzt oder bestehende Linien verändert und über die bestehenden Fahrpläne hinaus der Takt verdichtet werden.

Die im Nahverkehrsplan an o.g. Stelle als Bestandteile des Teilnetzes 20 genannten Verkehrsdienste bilden den Status quo ab. Änderungsverlangen dazu können bereits zum Beginn der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags wirksam werden. Die Vergabe bezieht sich auf alle innerhalb der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags aufgrund von Änderungsverlangen in Betrieb zu nehmenden Verkehrsdienste, die daher von dieser Vorabbekanntmachung bereits erfasst sind. Perspektivisch wird das Verkehrsangebot im Teilnetz 20 weiterentwickelt und ggf. auch z.T. durch flexible Bedienformen ergänzt werden. Die Stadt Wolfsburg behält sich deshalb die Option vor, im Einzelfall bestehende Linien nach § 42 PBefG in Linienbedarfsverkehre nach § 44 PBefG ganz oder teilweise umzuwandeln und/oder diese um entsprechende Angebote zu ergänzen. Deshalb werden von der Vorabbekanntmachung auch diejenigen Angebote erfasst, die bislang bereits durch Linienverkehre nach § 42 PBefG verkehrlich erschlossen sind.

5. Zusammenfassung der Leistungen als Gesamtleistung

Bei den von der Vorabkennzeichnung umfassten Beförderungsleistungen handelt es sich um eine bestehende, verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich zusammenhängende Gesamtleistung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG, welche aktuell von der WVG betrieben wird.

Einzelne Linien können gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d) PBefG genehmigungsrechtlich nicht isoliert aus diesem vorhandenen Verkehrsnetz herausgelöst werden.

Darüber hinaus erklärt die Stadt Wolfsburg in Abstimmung mit dem RGB, dass sie auch alle innerhalb des oben (4) genannten Bedienungsgebiets im Teilnetz neu hinzukommende Leistungen aufgrund der gegenseitigen Ergänzungsfunktion, der Wirtschaftlichkeit und der betrieblichen und verkehrlichen Abhängigkeit der Angebotsbestandteile als Gesamtleistung i.S.d. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG betrachtet und deshalb an den internen Betreiber der Stadt Wolfsburg vergeben wird.

6. Anforderungen und Standards für den Betrieb der Verkehrsdienste

Der öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird die Verpflichtung enthalten, dass für alle erfassten Beförderungsdienste (oben 4) die nachfolgenden Anforderungen und Standards für eine ausreichende Verkehrsbedienung einzuhalten sind:

6.1. Anforderungen an Linienwege und Haltestellen

Linienwege, Haltestellen und Netzknoten müssen mindestens dem Status quo, wie er im Nahverkehrsplan 2020 (ab Seite 204 ff.) beschrieben, entsprechen.

Soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag dem Betreiber in einem bestimmten Korridor Abweichungen bei Linienverläufen, Haltestellen und Verknüpfungspunkten bzw. Netzknoten ermöglichen sollte, darf dadurch das bisherige Bedienungsniveau qualitativ und quantitativ nicht abgesenkt werden. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung der Stadt (vgl. oben 4.).

Die im NVP aufgeführten Prüfaufträge können gegenüber dem Betreiber aufgrund der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgesehenen Änderungsmöglichkeiten umgesetzt werden (vgl. oben 4).

Im Rahmen der Einrichtung von flexiblen Bedienungsangeboten bzw. Bedarfsverkehren im Sinne des § 44 PBefG können weitere Haltestellen (als physisch vorhandene oder virtuelle Zugangspunkte zur Feinerschließung der Orte) eingerichtet werden.

6.2. Anforderungen an die Bedienungshäufigkeit und den Bedienungszeitraum

Anforderungen für die Bedienungsebene 2 (RegioBus):

Montag bis Freitag an Schultagen sowie an Ferientagen, an Samstagen und an Sonntagen ist auf RegioBus-Linien mindestens eine dem Status quo entsprechende Bedienung (Bedienungszeitraum und Bedienungshäufigkeit) vorzusehen. Die im Nahverkehrsplan 2020 (Kapitel D2.2; S. 92-98) vorgegebenen Bedienzeiträume müssen mindestens eingehalten werden.

Anforderungen für die Bedienungsebene 3 (Linien im Taktverkehr):

Montag bis Freitag an Schultagen sowie an Ferientagen, an Samstagen und an Sonntagen sind im lokalen ÖPNV-Angebot mindestens eine dem Status quo entsprechende Bedienung (Bedienungszeitraum und Bedienungshäufigkeit) vorzusehen. Die im Nahverkehrsplan 2020 (Kapitel D3.1; S. 98-103) vorgegebenen Bedienzeiträume müssen mindestens eingehalten werden.

Anforderungen für die Bedienungsebene 4 (flexible Bedienformen):

Montag bis Freitag an Schultagen sowie an Ferientagen, an Samstagen und an Sonntagen sind die im Nahverkehrsplan 2020 (S. 103 – 105) vorgegebenen Anforderungen einzuhalten.

6.3. Anforderungen an die Abstimmung der Fahrpläne

Das Fahrplanangebot ist so zu gestalten, dass die bestehenden Umsteigebeziehungen gewahrt werden. Diese ergeben sich aus der Anschlussleiste im veröffentlichten Fahrplan.

Sämtliche Fahrpläne des Status quo können unter

<https://www.regionalverband-braunschweig.de/oepnv-und-mobilitaet/fahrplaene/bus-und-tram/>

abgerufen werden. Hier maßgeblich sind die Fahrpläne für die zum Teilnetz 20 gehörenden Linien (vgl. oben 4).

6.4. Standards für die Schülerbeförderung

Die für die in den Linienverkehr integrierten Schülerströme relevanten Unterrichtsbeginn- und -endzeiten, die für den Fahrplan zu beachten sind, werden durch die Stadt Wolfsburg bereitgestellt. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass es im Schülerverkehr nicht zu Kapazitätsproblemen kommt.

Auf Anfrage wird die Stadt Wolfsburg die nach Schulen und Wohnorten geordneten Schüleranzahlen, aus denen sich die notwendigen Linienverläufe und Fahrzeuggrößen ableiten lassen, jedem interessierten Verkehrsunternehmen bereitstellen.

Bei der Integration der Schülerströme in das integrierte Verkehrskonzept sind Abweichungen von den darin vorgesehenen Taktminuten so gering wie möglich zu halten.

Es gelten die Festlegungen der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Wolfsburg in der gültigen Fassung.

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung werden die Beförderungsbedarfe von der Stadt Wolfsburg kontinuierlich analysiert und notwendige Veränderungen zeitgerecht angezeigt. Entsprechend müssen die Veränderungen in der Umsetzung vom Verkehrsunternehmen zeitgerecht berücksichtigt werden.

Link Schülerbeförderungssatzung und Schulzeiten der Stadt Wolfsburg

<https://www.wolfsburg.de/bildung/informationen-fuer-eltern/schule/schulen-in-wolfsburg>

<https://www.wolfsburg.de/bildung/informationen-fuer-eltern/schule/schulbefoerderung>

6.5. Anforderungen an den Beförderungstarif und die Beförderungsbedingungen sowie die Mitwirkung im Verkehrsverbund Region Braunschweig

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit nachfolgenden Anforderungen zu Beförderungsentgelt und zur Anwendung verbundener Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen verbunden sein, für die ein Ausgleich aufgrund und nach Maßgabe des beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewährt wird.

6.5.1. Beförderungstarif und Bedingungen

Der Betreiber hat den allgemeinverbindlichen Tarif und die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) anzuwenden. Dieser umfasst:

- Verkauf und Anerkennung (Vertrieb Verbundpartner, digitaler Vertrieb) des VRB-Tarifes
- Anbindung an die Tarif- und Vertriebsdatenbank des VRB
- Anwendung der geltenden Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
- Verwendung des VRB-Fahrscheinlayouts
- Beratung und Information der Fahrgäste hinsichtlich des aktuellen VRB-Tarifs und über Tarifänderungen

Des Weiteren sind folgende Tarife zu vertreiben bzw. anzuerkennen:

- Verkauf des Niedersachsentarifs und des Niedersachsentickets und Anerkennung in zugelassenen Relationen
- Anerkennung gültiger Tarifangebote (z.B. Deutschland-Ticket, Niedersachsenticket, Anschlussmobilität Niedersachsentarif)
- Und weitere zukünftige Tickets für das Verbundgebiet

Nähere Erläuterungen zum Tarif und den VRB-Beförderungsbedingungen finden sich unter

www.vrb-online.de.

Hinweis: Verkehrsunternehmen erhalten nur im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags einen Ausgleich für die Einhaltung des Höchsttarifs. Die allgemeine Vorschrift des RGB zum Ausgleich von Höchsttarifen kommt seit dem 26.08.2023 für die von der Vorabkennzeichnung erfassten Beförderungsdienste und Gebiete nicht mehr zur Anwendung.

6.5.2. Aufnahme in den Verkehrsverbund

Jedes Verkehrsunternehmen kann einen Antrag auf Aufnahme als Gesellschafter in den vorgenannten Verkehrsverbund stellen, um an der Einnahmeverteilung zu partizipieren, sofern es noch kein Gesellschafter ist.

Bei Aufnahme in den Verkehrsverbund wird das Verkehrsunternehmen Gesellschafter und nimmt die aus den im Verbund gültigen Verträgen resultierenden Rechte und Pflichten im Verkehrsverbund wahr.

Wird das Verkehrsunternehmen von dem Verbund nicht als Gesellschafter aufgenommen, kann es dem Verbund nach der Ablehnung eine Kooperation anbieten und bei Zustimmung des Verbundes einen entsprechenden Vertrag abschließen. Das Verkehrsunternehmen nimmt die aus dem Kooperationsvertrag resultierenden Rechte und Pflichten wahr.

Die aus der Mitgliedschaft bzw. Kooperation im VRB entstehenden Kosten trägt das Verkehrsunternehmen.

Unabhängig von der Form der Zusammenarbeit (VRB-Gesellschafter oder Kooperationspartner) ist auf jeden Fall die Tarifverpflichtung nach Ziff. 6.5.1 zu erfüllen. Damit verbunden ist die Anerkennung der Einnahmenaufteilungs-Regularien. Hierzu soll das Verkehrsunternehmen dem bestehenden Einnahmenaufteilungsvertrag als Vertragspartner beitreten (Verbundunternehmen).

Jedes Verbundunternehmen stellt sicher, dass für die Zwecke der Einnahmenaufteilung im Verbund Fahrgastzahlen und Befragungsdaten in einer Qualität bereitgestellt werden, die den Anforderungen des Einnahmenaufteilungsvertrags genügen.

6.5.3. Verbundmarketing

Jedes Verbundunternehmen hat sich am Verbundmarketing zu beteiligen und dem Kooperationsvertrag beizutreten. Innerhalb des Angebots- und Unternehmensmarketings wird das Corporate Design des VRB verbindlich eingebunden. Dies schließt ein:

- Verwendung des VRB-Partner-Logos auf der Homepage und auf Werbematerialien
- Verwendung von VRB-Verkehrsmittel-Piktogrammen
- Verbreitung von VRB-Werbung in Fahrzeugen, an Haltestellen, auf der Homepage, in Service-Centern und auf Social-Media-Kanälen
- Infos zu Tarif und Angebot auf der VU-Homepage / auf Social-Media-Kanälen müssen via Verlinkung auf die VRB-Homepage / auf Social-Media-Kanälen angeboten werden

6.5.4. Einnahmenaufteilung

Fahrgeldeinnahmen müssen verbundweit zwischen den Verbundunternehmen aufgeteilt werden. Hierfür

- ist das Einnahmenaufteilungsverfahren des VRB gemäß geltendem Vertrag (EA-Vertrag, Durchführungsrichtlinie, verpflichtend anzuwenden,
- ist das Meldeformat für die Vertriebsdaten zu verwenden und sind diese Meldungen monatlich fristgerecht zu liefern,

- sind die Einnahmemeldungen zu testieren und ein Jahrestestat vorzulegen.

6.6. Anforderungen an die Barrierefreiheit

Das Verkehrsunternehmen wirkt daran mit, dass über zentrale Informationsplattformen und Rufnummern beim Verkehrsverbund Region Braunschweig jederzeit aktuelle und barrierefrei abrufbare Informationen zu Tarifen und Fahrplänen bereitstehen oder abgefragt werden können.

Alle Fahrzeuge mit Ausnahme von Reservefahrzeugen, die nur im Notfall eingesetzt werden, müssen die folgenden Anforderungen an die Barrierefreiheit durch Niederflur-Bauweise und folgende Ausstattungsmerkmale, die den Anforderungen an die Barrierefreiheit im ÖPNV gerecht werden, erfüllen:

1. Stufenfreier Ein- und Ausstieg an allen Türen
2. Ausrüstung der Fahrzeuge mit Rollstuhlstellplatz und Rampe
3. Vorschriftsmäßige Fläche zur Beförderung für mindestens für einen ausgewiesenen Rollstuhlplatz mit Rampe im Bereich Tür 2
4. Mehrzweckfläche für Kinderwagen, Rollatoren und Fahrräder
5. Ausstattung von Türen mit Zugang zu Flächen für Rollstühle, Kinderwagen und Rollatoren mit Anforderungstastern für die Türöffnung durch den Fahrgast von außen
6. Kennzeichnung von Sitzplätzen für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen gemäß BOKraft
7. Ausreichende Anzahl von Haltemöglichkeiten in unterschiedlichen Höhen, um allen Fahrgästen eine sichere Haltemöglichkeit zu geben. Die Farbgebung der Stangen muss kontraststark sein, um den Anforderungen von sehbehinderten Menschen gerecht zu werden
8. Die Farbgestaltung des Innenraumes muss den Anforderungen von sehbehinderten Menschen gerecht werden
9. Fahrzeuginnenbeleuchtung

Kleinbusse, die im Bedarfsverkehr eingesetzt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen (Kapitel D6.3; S. 111 NVP):

Der Einsatz barrierefreier Fahrzeuge mit Stellplatz für manuelle oder elektrische Mobilitätshilfen, wie Rollatoren, E-Scooter und ähnlichem Gerät zur Fortbewegung wird auch bei flexibler Bedienungsweise angestrebt.

6.7. Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge

6.7.1. Antriebstechnologie

Die Vergabe des geplanten öffentlichen Dienstleistungsauftrags fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG) vom 09. Juni 2021, welches am 02. August 2021 in Kraft getreten ist.

Nach § 5 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG haben öffentliche Auftraggeber im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge die für den jeweiligen Referenzzeitraum nach § 6 festgelegten Mindestziele insgesamt einzuhalten. Für den ÖPNV-Sektor beträgt der Anteil zu beschaffender sauberer Fahrzeuge innerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge, die im Zeitraum vom 2. August 2021 bis zum 31. Dezember 2025 vergeben werden, 45 Prozent. Hiervon müssen mindestens die Hälfte lokal emissionsfrei sein nach § 2 Nummer 6 SaubFahrzeugBeschG.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit der Anforderung verbunden sein, dass die für die Beförderung eingesetzten Fahrzeuge während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags hinsichtlich deren Antriebstechnologie mindestens den Mindestzielen und -Quoten des SaubFahrzeugBeschG entsprechen müssen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der Stadt Wolfsburg wird deshalb entsprechende Vorgaben für die Einhaltung der Zielvorgaben durch den betrauten Betreiber enthalten.

Zur Erfüllung des SaubFahrzeugBeschG werden batterieelektrische Fahrzeuge eingesetzt (siehe 6.10).

6.7.2. Spezifische Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge

Folgende spezifischen Anforderung an die einzusetzenden Fahrzeuge sind einzuhalten:

- 1) Ausschließlicher Einsatz von Niederflurfahrzeugen
- 2) Durchschnittliches Fahrzeugalter zu jedem Zeitpunkt während der Betriebsphase:
Standardbusse, Midibusse und Gelenkbusse: max. 9,0 Jahre
- 3) Maximales Fahrzeugalter:
Standardbusse, Midibusse und Gelenkbusse: max. 15,0 Jahre

- 4) Solobusse: mindestens 35 gepolsterte Sitzplätze, Gelenkbusse: mindestens 55 gepolsterte Sitzplätze
- 5) Ausreichende Anzahl von Haltewunschtastern (mindestens an jeder zweiten Haltestange und im Bereich des Rollstuhlstellplatzes).
- 6) Alle Busse müssen mit einer leistungsfähigen Heizungs- und Lüftungsanlage ausgestattet sein, davon mindestens 80 % mit Klimatisierung des Fahrgastraumes gemäß VDV-Richtlinie 236/1.
- 7) Ausstattung mit einem integrierten Bordinformationssystem (IBIS), Intermodal Transport Control System (ITCS), elektronischen Fahrscheindrucker und Fahrscheinrentwerter.
- 8) Beleuchtete oder selbstleuchtende, zentral vom Fahrerarbeitsplatz aus steuerbare, kontraststarke Linien- und Fahrzielbeschilderung gemäß § 33 BOKraft (Mindestanzeigefläche vorne 1680 mm breit, Mindestschrifthöhe vorne 240 mm).
- 9) Automatische dynamische sowie verständliche akustische Ansage der nächsten Haltestelle im Fahrzeuginneren mit natürlicher Stimme und natürlichem Sprachfluss in ausgewogener Lautstärke. Akustische Werbung im Fahrzeug ist untersagt.
- 10) Optische Anzeige der nächsten drei Haltestellen inkl. Umsteigemöglichkeiten an Innenanzeigen im Fahrzeuginneren, welche gut sichtbar für jeden Wagenkasten angeordnet sind.
- 11) Mindestens statistisch erforderliche Anzahl von Fahrzeugen (nach Vorgabe Förderrichtlinie RGB), die mit einem automatischen Fahrgastzählsystem (AFZS) ausgestattet sind.
- 12) Ausstattung mit Infokästen zur Aufnahme von Fahrgastinformationen.
- 13) Technische Ausstattung zur Anforderung von Lichtsignalanlagen.
- 14) Vorgaben zu Fahrgastinformation am Fahrzeug außen (Liniennummer, Ziel vorne – Liniennummer, Ziel, Fahrweg seitlich, Liniennummer seitlich und hinten).
- 15) Einheitliches Fahrzeugdesign nach Vorgabe des Regionalverbands in Absprache mit der Stadt Wolfsburg

6.8. Anforderungen an die Datenbereitstellung

Das Verkehrsunternehmen muss Daten für Fahrgastinformation und Anschlussicherung rechtzeitig, elektronisch und unentgeltlich über die unter 6.8.1 und 6.8.2 genannten Formate und Schnittstellen VDV 453/454 liefern. Diese Verpflichtung umfasst:

- Soll-Daten für die elektronische Fahrplanauskunft,

- Mittelfristig planbare Fahrplanänderungen (z.B. Baustellen, Veranstaltungen, Umleitungen) und die Informationen darüber mindestens 14 Tage vor ihrer Gültigkeit,
- Störinformationen nach Bekanntwerden beim Verkehrsunternehmen,
- Echtzeitdaten unmittelbar.

Die Stadt Wolfsburg, der RGB und der VRB dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Daten, die das Verkehrsunternehmen zu liefern hat oder auf deren Übermittlung sie aus anderen Gründen einen Anspruch haben, uneingeschränkt für ihre Zwecke nutzen.

6.8.1. Solldaten

Das Verkehrsunternehmen liefert Soll-Daten im Format DINO oder ISA an den

Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH (VRB)
Frankfurter Str. 2
38122 Braunschweig
www.vrb-online.de .

6.8.2. Echtzeitdaten

Das Verkehrsunternehmen liefert Echtzeitdaten (Prognosedaten, vgl. VDV-Mitteilung 7022) gemäß der standardisierten VDV-Schnittstellen 453 und 454 in der jeweils aktuellen Version inkl. der Dienste AUS, DFI und ANS an den

Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165-167
28195 Bremen
www.vbn.de

6.8.3. Textmeldungen

Das Verkehrsunternehmen muss neben den numerischen Daten (Ankunfts- und Abfahrtsdaten) auch begleitende Informationen für den Fahrgast liefern (z.B. Störfallbeschreibung, Verspätungsbegründung, verhaltens- und orientierungsrelevante Anweisungen). Hierzu muss das Verkehrsunternehmen das Ereignis-Management-System (EMS) oder Nachfolgesysteme des VRB nutzen.

6.9. Anforderungen an die Einhaltung von Sozialstandards

Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, wie der hier in Rede stehende öffentliche Dienstleistungsauftrag, dürfen nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags mindestens das in Niedersachsen für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zahlen und während der Ausführungszeit Änderungen nachvollziehen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag, den die Stadt Wolfsburg zu vergeben beabsichtigt, wird mit der Anforderung verbunden sein, die Vorgaben des NTVergG einzuhalten. Eine Liste der für Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 2 Abs. 4 NTVergG repräsentativen Tarifverträge kann auf der Homepage des Niedersächsisches Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung unter

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html

abgerufen werden.

6.10. Investitionspflichten

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird mit den folgenden Investitionspflichten verbunden sein, die der Betreiber zu erfüllen hat:

Die Fahrzeugflotte muss dekarbonisiert und elektrifiziert werden. Zu Beginn des ÖDA sind 18 batterieelektrische Fahrzeuge einzusetzen, jedes Folgejahr sind jeweils sechs neue, batterieelektrische Fahrzeuge anzuschaffen.

Durch das zu betreibende Liniennetz erhöht sich der Fahrzeugbedarf um ca. 14%, was neue Investitionen in Betriebshofflächen erfordert. Auf dem Betriebshof sind zur Erfüllung von Brandschutzauflagen bauliche Maßnahmen in Höhe von 1,66 Mio. Euro erforderlich.

Für die zu beschaffenden Busse muss eine Ladeinfrastruktur mit 10 Ladepunkten á mindestens 150 kW auf dem Betriebshof erstellt werden. Ein zweiter Betriebshof, der Platz für 34 Gelenkbusse inklusive Ladeinfrastruktur sowie ein Funktionsgebäude bietet, ist in Planung.

Es wird mit einer Gesamtinvestition von 97,5 Millionen Euro für Busse, Ladeinfrastruktur sowie Werkstattausrüstung und Planungskosten gerechnet. Die Baukostenschätzungen belaufen sich aktuell auf mindestens 120 Millionen Euro.

Diese Investitionen in Fahrzeuge und Infrastruktur sind erforderlich, sodass die Verlängerung der regulären Laufzeit des ÖDA die Möglichkeit eröffnet, die notwendigen Investitionen wirtschaftlich sinnvoll zu tätigen und zugleich eine umweltfreundliche und effiziente Verkehrsinfrastruktur zu schaffen.

7. Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbedienung

Die Stadt Wolfsburg geht auf der Grundlage einer vorherigen Kostenschätzung und der ihr vorliegenden Einnahmedaten davon aus, dass keine eigenwirtschaftliche Erbringung der zur Vergabe anstehenden Verkehrsleistung auf dem geforderten qualitativen und quantitativen Niveau möglich ist.

Weitere Informationen zu den Erlösdaten sind dem im Internet veröffentlichten Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370 / 2007 zu entnehmen

[\(\[Regionalverband Großraum Braunschweig: Bericht VO 1370 \\(regionalverband-braunschweig.de\\)\]\(https://www.regionalverband-braunschweig.de/Regionalverband-Gro%C3%9Fraum-Braunschweig-Bericht-VO-1370\)\)](https://www.regionalverband-braunschweig.de/Regionalverband-Gro%C3%9Fraum-Braunschweig-Bericht-VO-1370).

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen keinen Ausgleich für die Einhaltung des allgemeinverbindlich anzuwendenden Höchsttarifs aus einer allgemeinen Vorschrift i.S.v. Art. 3 Abs 2 oder 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 geben wird. Das schließt auch die Mittel nach § 7a NNVG mit ein. Die Allgemeine Vorschrift des RGB gilt seit dem 26.08.2023 nicht mehr für die von dieser Vorabbekanntmachung umfassten Verkehrsdienste.

8. Hinweis auf besondere Berichtspflichten

Die Stadt Wolfsburg macht darauf aufmerksam, dass gemäß § 3a ff. PBefG jeder Unternehmer und Vermittler von Personenbeförderungsdiensten besonderen Berichtspflichten hinsichtlich der

Bereitstellung von spezifischen Mobilitätsdaten unterliegt. Die im Linienverkehr bereit zu stellenden Daten und deren Aufbereitung werden in § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 PBefG vorgegeben.

Von den Bereitstellungsverpflichtungen sind gemäß § 3a Abs. 3 PBefG nur natürliche oder juristische Personen ausgenommen, die als Einzelunternehmer firmieren.

9. Verbindliche Zusicherung

Gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sind Beförderungsleistungen nicht genehmigungsfähig, wenn der Genehmigungsantrag die in der Vorabkennzeichnung (einschließlich des hiesigen ergänzenden Dokuments) beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht und die zuständige Behörde auch kein Einvernehmen zu den Abweichungen erteilt.

Abweichend davon ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG zu erteilen, wenn der beantragte und in seinen Bestandteilen verbindlich zugesicherte Verkehr mindestens dem bisherigen Verkehrsangebot entspricht und darüber hinaus von den in der Vorabkennzeichnung beschriebenen weitergehenden Anforderungen zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung nur unwesentlich abweicht.

Als verbindlich zugesichert gelten nur Verkehrsleistungen, die im Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1a PBefG als solche bezeichnet werden und inhaltlich so bestimmt sind, dass daraus eine verlässliche und vollständige Bedienung zu den genannten Anforderungen abgelesen werden kann (so BVerwG, Az. 8 C 33.20, Urteil vom 28. Juli 2021. Vorinstanzen: OVG Münster, Az. 13 A 254/17, Urteil vom 10. Dezember 2019, und VG Münster, Az. 10 K 1418/14, Urteil vom 14. Dezember 2016. Außerdem OVG Koblenz, Az. 7 A 10718/14, Urteil vom 15.04.2015).

Die Stadt Wolfsburg als zuständige Behörde erwartet, dass ein Verkehrsunternehmen sich ihr gegenüber verbindlich dazu bereit erklärt, die Zusicherungen über einen Qualitätssicherungsvertrag mit der Stadt Wolfsburg zu vereinbaren und dieser Kontrollbefugnisse und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Es wird diesbezüglich auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit einer verbindlich zugesicherten Verkehrsleistung berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Es wird auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG hingewiesen.

Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v.a. Zugverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen

wirtschaftlichen Lage ergeben, für die beantragte Laufzeit abzuschätzen. Eine Entbindung von der Betriebspflicht kommt nur für die Gesamtleistung in Betracht, da auch nur eine Genehmigung für die Gesamtleistung in Frage kommt, vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG.

Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung der Stadt Wolfsburg und des RGB nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen.